

Bitte zurücksenden an: Kolpingstadt Kerpen, Abteilung 20.2, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen

ANMELDUNG zur Hundesteuer

Kassenzeichen:

1. Angaben zur Hundehalterin / zum Hundehalter		
Name, Vorname		Geb.Datum
Straße u. Haus-Nr.		
PLZ/Wohnort		
Ehegatte /-gattin, Lebensgefährte /- gefährtin	Vor- und Zuname	Geb. Datum
Telefon	E-Mail	

2. Angaben zum Hund		
Rufname	Rasse (bei Mischlingen sind die vertretenen Rassen anzugeben)	
Geburtsdatum oder Alter: <i>(bitte Kopie des Impfbuches beifügen)</i>	Geschlecht: männlich	weiblich
	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

3. Beginn der Hundehaltung	
Tag der Anschaffung oder Tag des Zuzugs <i>(bitte Nachweis beifügen)</i> :	
Name und Anschrift des bisherigen Halters oder bei Umzug bisherige Wohnanschrift	

Werden im gleichen Haushalt bereits Hunde gehalten?	<input type="radio"/> nein	<input type="radio"/> ja, Anzahl:
Die Anmeldung der/des Hunde/s erfolgt unter Name, Vorname / Kassenzeichen:		

4. Ich beantrage eine Steuervergünstigung, weil ich
<input type="radio"/> Inhaber / Inhaberin eines Schwerbehindertenausweises mit den Merkmalen „B“, „BI“, „aG“ oder „H“ bin
<input type="radio"/> allein lebend bin und Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Arbeitslosengeld II nach den Vorschriften der Sozialgesetzbücher erhalte bzw. über ein entsprechendes geringes Einkommen verfüge. <i>(Entsprechende Belege bitte beifügen!)</i>

5. In der Kolpingstadt Kerpen werden Hundesteuermarken <u>nur</u> bei persönlicher Vorsprache ausgehändigt. Es besteht <u>keine</u> Steuermarkenpflicht .
<input type="radio"/> Ich beantrage eine Hundesteuermarke

6. Einzugsermächtigung <i>Achtung: Steuerpflichtige/r muss gleichzeitig Kontoinhaber/in sein!</i>	
Kontoinhaber/in:	Bank, Sparkasse:
IBAN des/r Kontoinhabers/in (max. 22 Stellen)	BIC des/r Kontoinhabers/in (8 oder 11 Stellen)

Ich ermächtige die Kolpingstadt Kerpen wiederkehrende Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Stadtkasse Kerpen auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen

Die Richtigkeit der Angaben wird hiermit bestätigt. Die beigegefügte Erläuterung zur Hundesteuer, sowie den Hinweis auf die ordnungsrechtliche Anmeldepflicht habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum, _____

Unterschrift

Erläuterungen zur Hundesteuer

Grundlagen zur Besteuerung

Für das Halten von Hunden wird in der Kolpingstadt Kerpen eine Hundesteuer erhoben.

Haben Sie mehrere Hunde, so ist für jeden Hund eine jährliche Steuer zu zahlen, wobei der Steuersatz ab dem zweiten Hund jeweils steigt. Die Hundesteuer beträgt, wenn

a) nur ein Hund gehalten wird	100,00 €
b) zwei Hunde gehalten werden	130,00 € je Hund
c) drei oder mehrere Hunde gehalten werden	160,00 € je Hund

Steuerpflicht

Steuerpflichtig ist der Hundehalter bzw. die Hundehalterin. Hundehalter / -halterin ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem / ihrem Haushalt aufgenommen hat.

Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern bzw. Halterinnen gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

Anmeldung

Beachten Sie bitte, dass ein Hund zwei Wochen nach Aufnahme in den Haushalt bei der Abteilung 20.2 der Kolpingstadt Kerpen angemeldet werden muss. Diese Frist gilt auch, wenn Sie aus einer anderen Gemeinde in die Kolpingstadt Kerpen ziehen. Es erfolgt keine automatische Erfassung durch Ihre Anmeldung beim Einwohnermeldeamt bzw. Abmeldung Ihres Hundes an Ihrem bisherigen Wohnsitz.

Wichtig ist auch, dass in jedem Fall ein Nachweis über den Erwerb des Hundes beigelegt werden muss. Bei Zuzug aus einer anderen Gemeinde wird die steuerliche Abmeldung des Vorortes benötigt. Des Weiteren ist die möglichst genaue Angabe der Hunderasse nötig.

Abmeldung

Die Abmeldung hat innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wurde oder verstorben ist oder der Halter aus der Stadt weggezogen ist, bei der Kolpingstadt Kerpen zu erfolgen. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person ist bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben. Beim Tod des Hundes ist ein Nachweis vom Tierarzt vorzulegen.

Beginn der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Zuzug eines Hundehalters, einer Hundehalterin aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten des auf den Zuzug folgenden Monats.

Ende der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, oder verstorben ist.

Festsetzung und Fälligkeit

Die Steuer wird für ein Kalenderjahr (01.01.-31.12.) oder wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

Fällig wird die Hundesteuer einmal im Jahr, **am 01.07.** Kosten und Zeit können Sie sich ersparen, indem Sie am Einzugsverfahren teilnehmen.

Hundesteuermarken

Eine Hundesteuermarke wird **nur auf Antrag und persönlich ausgehändigt.**

Die Gebühr hierfür beträgt 5,00 € und wird in Ihrem Hundesteuerbescheid ausgewiesen.

Befreiung und Ermäßigung

Die Satzung der Kolpingstadt Kerpen sieht in bestimmten Fällen eine Steuerbefreiung bzw. Steuerermäßigung vor.

Eine Steuerbefreiung wird auf Antrag für Hunde gewährt, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbegünstigung wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Vergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.

Eine Steuerermäßigung auf die Hälfte des Steuersatzes wird ausschließlich für allein lebende Personen gewährt, die Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder von Arbeitslosengeld II sind oder über ein entsprechend geringes Einkommen verfügen. Die Steuerbefreiung / -ermäßigung wird nur für einen Hund gewährt.

Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung / -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall der Stadt anzuzeigen.

Wann handeln Sie ordnungswidrig?

Ordnungswidrig handelt, wer

- seinen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet
- den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung / -vergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes NRW mit einer Geldbuße geahndet werden.

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich an Ihre Sachbearbeiterin in der Abteilung Steuern und Abgaben.

Hinweis auf die ordnungsrechtliche Anmeldepflicht:

Unabhängig von einer steuerlichen Anmeldung sind nach dem Landeshundegesetz

- große Hunde (§11 Abs. 1 LHundG), die ausgewachsen eine Widerristhöhe (Schulterhöhe) von mindestens 40 cm oder aber ein Gewicht von mindestens 20 kg erreichen,
- gefährliche Hunde (§3 LHundG) und
- Hunde bestimmter Rassen (§10 LHundG) oder eine Kreuzung dieser Rasse mit einer anderen Rasse oder Mischling anzeige- bzw. erlaubnispflichtig.

Bei Rückfragen steht Ihnen das Ordnungsamt der Kolpingstadt Kerpen zur Verfügung.